

# ZH\_OBERGERICHT RU230007 vom 23. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU230007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU230007)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU230007 du 23 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RU230007 del 23 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Ich fordere Zahlung von Schadenersatz Einkommen ab November 2018 bis September 2021 im Betrag von CHF 234'000.-

### E. 2

Ich fordere die Rückzahlung Leistungen für den geschützten Arbeitsplatz Februar bis Oktober 2018 im Betrag von CHF 11'000.-

### E. 3

Ich fordere vom Verein C.\_\_\_\_\_, Herr D.\_\_\_\_\_ Leiter ...-zentrum und Frau E.\_\_\_\_\_ ...-vorstufe Ausbilderin ein neues Arbeitszeugnis gemäss Artikel OR 330a und Artikel 127 OR Anpassung Arbeitszeugnis gemäss Vorlage A.\_\_\_\_\_.

### E. 4

Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist grundsätzlich umfassend (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 326 N 3 f.). Die erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Urkunden 9/1 S. 6-7, 9/2 und 9/3 ab S. 12 sind im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO als verspätet zu betrachten und können im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Damit diese hätten berücksichtigt werden können, hätten sie im vorinstanzlichen Verfahren dem Gericht bereits vorliegen müssen.

### E. 5

a) Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. In wörtlichen Wiederholungen der früheren Eingaben kann von vornherein keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erblickt werden. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO); der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (vgl. zum diesbezüglich analogen bundesgerichtlichen

- 5 - Verfahren BGer 4A\_498/2021 vom 21. Dezember 2021, E. 2.1 m.w.H., und BGer 5A\_563/2021 vom 18. Oktober 2021, E. 2.3 m.w.H.). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D\_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1 m.w.H.). b) Der Gesuchsteller hat sich im Beschwerdeverfahren inhaltlich mit den in vorstehender Erwägung 3.a aufgeführten Erwägungen der Vorinstanz nicht konkret auseinandergesetzt (Urk. 6; siehe auch Urk. 9/2 S. 1 f., sofern es sich dabei um einen Teil der Beschwerdeschrift handeln sollte). So äusserte er sich nicht zur vorinstanzlichen Erwägung, dass seine erstinstanzliche Eingabe weder Ausführungen zur Nichtaussichtslosigkeit der Klage enthalte noch dass er das Fundament seiner – nicht leicht verständlichen – Rechtsbegehren auch nur ansatzweise schlüssig dargelegt habe (Urk. 7 S. 5 E. II.6). Sodann äusserte er sich im Beschwerdeverfahren auch nicht zur vorinstanzlichen Erwägung, es sei nicht behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht worden, wie sich die Forderung – im nicht unerheblichen Betrag – von Fr. 234'000.– zusammensetze und wie sie begründet sein solle (Urk. 7 S. 6 E. II.6). Der Gesuchsteller liess schliesslich auch das vorinstanzliche Fazit unkommentiert, dass er nach dem in Erwägung II.6 der angefochtenen Verfügung Gesagten mit seiner Eingabe den Anforderungen an eine hinreichende Begründung und Substantiierung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nicht genüge (Urk. 7 S. 6 E. II.7). Einzig neue, im Beschwerdeverfahren aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht mehr zulässige Beweismittel einzureichen und dazu auszuführen, aufgrund von Zeitdruck habe er die vollständigen Akten der Vorinstanz nicht zukommen lassen (Urk. 6 S. 2), stellt keine genügende Auseinandersetzung mit den erstinstanzlichen Erwägungen der angefochtenen Verfügung dar. Auf die Beschwerde des Gesuchstellers ist demnach gesamthaft nicht einzutreten. Abschliessend zu erwähnen bleibt, dass die Vorinstanz entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers diesem in der angefochtenen Verfügung keine Frist zur Ergänzung der Unterlagen betreffend das Schlichtungsverfahren beim Frie-

- 6 - densrichteramt B.\_\_\_\_\_ angesetzt, sondern sein das Schlichtungsverfahren betreffende Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen hat.

## **E. 6**

Da die Beschwerde – wie aufgezeigt – von vornherein aussichtslos war, kann dem Gesuchsteller die von ihm wohl sinngemäss auch für das Beschwerdeverfahren beantragte unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 6) nicht gewährt werden (vgl. Art. 117 lit. b ZPO).

## **E. 7**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, da die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchs-, nicht hingegen für das entsprechende Rechtsmittelverfahren gilt (BGer 5D\_284/2020 vom 21. Juni 2021, E. 1.2 m.w.H.). Der Streitwert der Hauptsache ist vorliegend auf Fr. 245'000.– (exkl. Streitwert betreffend Abänderung des Arbeitszeugnisses) festzusetzen. Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen und dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Von der Zusprechung einer Parteientschädigung ist abzusehen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.